

Ilmenauer Karnevalklub e. V.

Gründungsmitglied des Landesverbandes Thüringer Karnevalsvereine e.V.

Mitglied im Bund Deutscher Karneval e.V., Stadtrandsiedlung 1, 98694 Ilmenau



Ilmenauer Karnevalklub e. V., Stadtrandsiedlung 1, 98694 Ilmenau

www.ikk-fasching.de

Präsident: Michael Gohritz
Telefon: 0157 302 169 30

Email: praesident@ikk-fasching.de

Konto: Sparkasse Arnstadt-Ilmenau
IBAN: DE42840510101120002571
BIC: HELADEF1ILK

Umzugsordnung des IKK

Umzugsordnung des Ilmenauer Faschingszuges

Ilmenau, 08.12.2025

Die Zugmeisterin des IKK – Jennifer Schneider

1. Gestaltung der Festwagen

1. Die im Rahmen der Umzüge eingesetzten Fahrzeuge müssen verkehrs- und betriebssicher sein, den Bestimmungen der StVZO entsprechen und über einen entsprechenden Versicherungsschutz verfügen.
2. Die Aufbauten sind fest und sicher zu gestalten, sodass Personen auf dem Fahrzeug sowie andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden. Ein- und Aufstiege dürfen nur seitlich oder hinten am Festwagen angebracht sein.
3. Die Verkleidungen sind so anzubringen, dass ein Unterkriechen von Personen weitestgehend ausgeschlossen werden kann. Der Hochabstand zwischen Fahrbahn und Fahrzeugverkleidung von 50 cm darf nicht überschritten werden.
4. Die Verkleidung der Fahrzeuge darf die Lenkfähigkeit und das Sichtfeld für den Fahrzeugführer nicht beeinträchtigen.
5. Die Ordner müssen mindestens 16 Jahre alt sein und mit Ordnungskleidung oder Warnweste gekennzeichnet sein.
6. Die am Festzug teilnehmenden Fahrzeuge müssen sich in einem verkehrssicheren Zustand befinden. Dies gilt auch für die An- und Abfahrt: lichttechnische Einrichtungen müssen betriebsfertig und sichtbar sein.
7. Die Fahrzeuge dürfen maximal 3,20 m breit sein.
8. An den Außenseiten der Fahrzeuge dürfen keine scharfkantigen oder sonstigen gefährlichen Teile hervorstehen. Gleches gilt für den Schutz der auf dem Fahrzeug befindlichen Personen.

9. Die Ladefläche der Fahrzeuge muss eben, tritt- und rutschfest sein. Für jeden Stehplatz muss eine ausreichende Sicherung gegen das Herunterfallen von Personen vorhanden sein (z. B. Brüstung oder Geländer von mindestens 100 cm).
10. Die Gesamthöhe der Fahrzeuge einschließlich der sich darauf befindlichen Personen darf mit Handreichweite 4,5 m nicht überschreiten (Straßenoberleitung).
11. Die Einhaltung der Auflagen bezüglich der Aufbauten und der Sicherheit der Zugwagen hat der verantwortliche Leiter bzw. die von ihm beauftragte Person vor Beginn zu kontrollieren.
12. Während der An- und Abfahrt darf die Geschwindigkeit von 25 km/h nicht überschritten werden.
13. Die amtlichen Kennzeichen der Fahrzeuge müssen lesbar und sichtbar sein.
14. Überdimensionale Werbung auf den Festwagen oder Traktoren ist verboten.
15. Die Beschallung der Wagen mit überdimensionalen Musikboxen bei Livemusik ist verboten.
16. Teilnehmer werden nicht nur an der Qualität ihrer Wagen, sondern auch an der Gestaltung der Zugmaschine bewertet.
17. Jedes Fahrzeug muss über einen eigenen Feuerlöscher und einen Sanitätskasten verfügen.

2. Personenbeförderung

1. Auf den Zugmaschinen dürfen nur so viele Personen befördert werden, wie für jede Person ausreichend Halt vorhanden ist.
2. Die Personenbeförderung auf den Zugwagen während der An- und Abfahrt außerhalb des Veranstaltungszeitraumes ist nicht zugelassen. Eine Ausnahmegenehmigung hierfür wird nicht erteilt.
3. Für die Personenbeförderung im Veranstaltungszeitraum muss auf den Zugwagen für jeden Sitz- und Stehplatz eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen bestehen. Brüstungshöhe: stehende Personen 100 cm, sitzende Personen 80 cm.
4. Auf Fahrzeugdächern, Kotflügeln, Trittbrettern sowie auf Zugverbindungen dürfen sich keine Personen aufhalten.
5. Die Fahrer müssen aus Sicherheitsgründen während der Aufstellung an ihren Fahrzeugen bleiben.

3. Verhalten der Zugteilnehmer

1. Fahrzeugführer, Reiter und Ordner haben alkoholfrei zu bleiben und ihre Fahr- bzw. Reitweise so einzurichten, dass Zuschauer oder andere Zugteilnehmer nicht gefährdet werden.
2. Die Führer der Fahrzeuge müssen Fahrerlaubnis und Fahrzeugpapiere bei sich führen – auch während des Zuges.

3. Ordner sind kenntlich zu machen (Warnweste / Ordnerkleidung) und auf ihre Aufgabe hinzuweisen. Sie achten darauf, dass Kinder und Erwachsene nicht zu nahe an Fahrzeuge herantreten oder aufspringen.
4. Es darf nur solches Wurfmaterial benutzt werden, das keine Sachbeschädigungen oder Verletzungen verursachen kann. Süßigkeiten sind so zu werfen, dass sie nicht auf die Fahrbahn gelangen, sondern links und rechts auf den Gehweg. Das Herausreichen von Alkohol in Flaschen oder Bechern ist strengstens verboten.
5. **Das Verwenden, Auswerfen oder Verstreuen von Plastikkonfetti ist aus Umwelt- und Sicherheitsgründen während des gesamten Umzuges sowie während der An- und Abfahrt strikt untersagt. Zulässig sind ausschließlich vollständig biologisch abbaubare Materialien, sofern sie keine Rutschgefahr darstellen.**
6. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern sowie der Einsatz von Pressluftkanonen ist nicht gestattet (Pressluftkanonen nur mit Ausnahmegenehmigung der Zugmeisterin).
7. Den Weisungen der Polizei und der Zugmeisterin ist jederzeit Folge zu leisten.
8. Um den Zug ohne Lücken durchzuführen, dürfen keine Stopps eingelegt werden, um Ständchen oder Ähnliches abzuhalten. Anschluss an die vordere Gruppe ist stets zu halten.
9. Leere Kartons oder Verpackungen dürfen nicht während des Zuges weggeworfen werden. Entsorgungsmöglichkeiten werden auf Anfrage gesondert geregelt.
10. Vor dem Auflösungsplatz am Rathaus dürfen keine Wagen aus dem Zug entfernt oder zum Absteigen angehalten werden. Die vorgegebene Umzugsstrecke ist jederzeit einzuhalten.
11. Der Veranstalter behält sich den Ausschluss von Teilnehmern vor, sofern diese wiederholt oder fahrlässig gegen die Richtlinien bzw. diese Umzugsordnung verstößen.
12. Im Interesse einer positiven Außenwirkung und als Beispiel für die Jugend wird darum gebeten, auf exzessiven Alkoholkonsum während des Faschingsumzuges zu verzichten.

4. Versicherung

1. Zugteilnehmer sind nicht unfallversichert und nehmen auf eigenes Risiko teil. Im Falle eines Unfalls während des Zuges bzw. bei An- oder Abfahrt ist die Polizei sofort zu verständigen. Die Meldekette ist einzuhalten.
2. Bei Rundfahrten der Gesellschaften außerhalb der offiziellen Umzüge haben sich die Fahrer an die Verkehrsregeln zu halten (Ampeln, Einbahnstraßen etc.). Bei Alkoholgenuss droht Führerscheinentzug. Es haftet der Teilnehmer selbst.
3. Nicht versichert (auf eigenes Risiko) sind z. B.:
 - i. Schäden an eingesetzten oder verwendeten Fahrzeugen, Tieren, Geschirren und Sattelzeug.
 - ii. Das Abhandenkommen (Verlust) von Gegenständen jeder Art.
 - iii. Schäden an Kleidung der Mitwirkenden, an Fahnen und sonstigen Ausstellungsstücken.